

BVGer C-4048/2009 vom 29. März 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4048_2009

FR: TAF C-4048/2009 du 29 mars 2012

IT: TAF C-4048/2009 del 29 marzo 2012

Regeste

Aufsichtsmittel

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Dazu gehören die Verfügungen der Aufsichtsbehörden im Bereiche der beruflichen Vorsorge nach Art. 74 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40), dies in Verbindung mit Art. 33 lit. i VGG. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt in casu nicht vor.

E. 2.1

Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Verfügung des Amtes für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich vom 22. Mai 2009, welche ohne Zweifel eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG darstellt. Die Beschwerde gegen diese Verfügung ist frist- und formgerecht eingegangen (Art. 50 und 52 VwVG). Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen. Sie ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung (Art. 48 Abs. 1 VwVG), so dass sie zur Beschwerde legitimiert ist. Auch der eingeforderte Kostenvorschuss ist in der gesetzten Frist geleistet worden.

E. 2.2

Die Vorinstanz ist auf das Begehren der Beschwerdeführerin insoweit nicht eingetreten, als sie sich zur Behandlung des Rechtsstreits materiell nicht für zuständig erachtete. Gegen die Ablehnung ihrer Zuständigkeit kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht geführt werden. Soweit die Beschwerdeführerin sinngemäss unter anderem rügt, dass die Vorinstanz zu Unrecht ihre materielle Zuständigkeit verneint hat, ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten.

E. 3

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit, wenn nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat (Art. 49 VwVG).

E. 4

Die Vorinstanz erachtet sich deshalb für grundsätzlich unzuständig, da sie der Auffassung ist, nicht sie als Aufsichtsbehörde, sondern das zuständige Gericht für berufliche Vorsorge sei zuständig, um über den Rechtsstreit im Zusammenhang mit der Übertragung der Rentenbezüger zu befinden. Demgegenüber beantragt die Beschwerdeführerin u.a., dass das Bundesverwaltungsgericht mit der Aufhebung der aufsichtsrechtlichen Verfügung der Aufsichtsbehörde verschiedene Anweisungen erteilt, womit sie implizit und sinngemäss die Zuständigkeit der Letztgenannten für gegeben erachtet, allerdings ohne diese Auffassung näher zu begründen. Diese Streitfrage ist nachfolgend zu prüfen.

E. 4.1.1

Der Gesetzgeber unterscheidet in der beruflichen Vorsorge die Rechtswege gemäss dem Klageverfahren nach Art. 73 BVG und dem Aufsichtsbeschwerdeverfahren nach Art. 74 BVG. Nach Art. 73 BVG bezeichnet jeder Kanton als letzte kantonale Instanz ein Gericht, das nebst anderem über Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten entscheidet (Abs. 1). Demgegenüber bezeichnet gemäss Art. 61 Abs. 1 BVG jeder Kanton eine Behörde, welche die Vorsorgeeinrichtungen sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit Sitz auf seinem Gebiet beaufsichtigt. Nur deren Verfügungen sind beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar. Art. 73 BVG findet auf den obligatorischen, vor-, unter- und überobligatorischen Bereich registrierter privat- und öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen Anwendung, ferner auf nicht registrierte Personalvorsorgestiftungen. Dabei ist ohne Belang, ob sich die fraglichen Ansprüche aus privatem oder öffentlichem Recht ergeben. Voraussetzung für den Rechtsweg nach Art. 73 BVG bildet jedoch, dass eine Streitigkeit aus beruflicher Vorsorge im engeren oder weiteren Sinn vorliegt. Zudem darf die streitige berufsvorsorgerechtliche Angelegenheit nicht in den Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörden gemäss Art. 61 ff. BVG fallen (Urteil B 114/05 des BGer vom 14. November 2006 E. 4; nicht in der Amtlichen Sammlung publizierte Erw. 2.1 mit Hinweisen des Urteils BGE 130 V 80, veröffentlicht in: SVR 2004 BVG Nr. 21 S. 66 [Urteil A. vom 31. Dezember 2003, B 34/02]).

E. 4.1.2

Der Klageweg nach Art. 73 BVG einerseits und der Beschwerdeweg nach Art. 74 BVG andererseits sind also in dem Sinne strikte getrennt, als die Zuständigkeit der Gerichte die der Aufsichtsbehörde ausschliesst, was umgekehrt genauso gilt (SVR 2005 BVG Nr. 19 S. 64 Erw. 2.2 mit Hinweisen [Urteil R. vom 14. November 2003, B 41/03]). Das Gericht nach Art. 73 BVG hat sich demnach nicht in die Kompetenzen der Aufsichtsbehörden einzumischen; umgekehrt ist es nicht Sache der Aufsichtsbehörden, dem Gericht vorbehalten spezifisch berufsvorsorgerechtliche Streitigkeiten aus dem Dreiecksverhältnis versicherte Person - Arbeitgeber - Vorsorgeeinrichtung zu entscheiden (Ulrich Meyer/Laurence Uttinger in: Schneider / Geiser / Gächter, Handkommentar zu BVG und FZG, Art. 74, N. 20). Dennoch ist es vorstellbar, dass im Rahmen eines vorsorgerechtlichen Vorganges, wie etwa der Gesamt- oder Teilliquidation einer Vorsorgeeinrichtung oder der Fusion mehrerer Vorsorgeeinrichtungen, für einen Teil der Regelungspunkte die Aufsichtsbehörde zuständig und für einen anderen Teil das Berufsvorsorgegericht anzurufen ist. So hat das Eidgenössische Versicherungsgericht zu Art. 23 FZG (in der bis 31. Dezember 2004 gültig gewesenen Fassung) entschieden, dass die Frage, ob eine Person im Rahmen der Teil- oder Gesamtliquidation einer Vorsorgeeinrichtung die im - von der Aufsichtsbehörde rechtskräftig genehmigten - Verteilungsplan aufgeführten Kriterien für

die Beteiligung an den freien Mitteln erfüllt, auf dem Klageweg nach Art. 73 BVG zu prüfen ist (SVR 2005 BVG Nr. 19 S. 65 Erw. 6.4 [Urteil R. vom 14. November 2003, B 41/03]; Urteil R. vom 14. November 2003, B 53/03, Erw. 6.4). Mit anderen Worten: geht es um die Erstellung und Gestaltung des Verteilungsplanes, ist deren Prüfung Sache der Aufsichtsbehörde. Liegt hingegen der individuell-konkrete Vollzug eines Verteilungsplanes im Streite, so ist das Berufsvorsorgegericht zuständig (zit. Urteil des BGer B 41/03 E. 5 und 6; in diesem Sinne auch Urteil des BGer 2A.735/2005 E. 3.4).

E. 4.2

Die vorliegende Streitigkeit gründet in der zwischen der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin, beides registrierte Personalvorsorgestiftungen, abgeschlossenen Vorvereinbarung vom 14./23. Januar 2009. Diese regelt u.a. die Übernahme der aktiven Versicherten und der Rentner der Beschwerdegegnerin durch die Beschwerdeführerin. Wie die Vorinstanz im Lichte der obigen Erwägungen zur Trennung der Rechtswege zu Recht ausführt, geht es vorliegend um eine typischerweise berufsvorsorgliche Streitigkeit zweier Vorsorgeeinrichtungen im Lichte von Art. 53e Abs. 5 BVG und nicht um eine aufsichtsrechtliche Streitigkeit. Es ist nicht an der Vorinstanz aufsichtsrechtlich zu beurteilen, unter welchen Umständen die Vorvereinbarung abgeschlossen wurde und wer nun auf dauerhafte Weise für die Verpflichtungen gegenüber den Rentnern aufkommen muss. Insoweit hat die Vorinstanz ihre fehlende Zuständigkeit in der Hauptsache zu Recht erklärt. Damit ist die Beschwerde, soweit die Beschwerdeführerin sich implizite oder sinngemäss gegen die materielle Unzuständigkeitserklärung der Aufsichtsbehörde wendet, abzuweisen.

E. 5

Was das bei der Aufsichtsbehörde gestellte Begehren der Beschwerdeführerin anbelangt, von der Beschwerdegegnerin allenfalls eingereichte Unterlagen nicht zu genehmigen, so ist dieses gegenstandslos, da zum Zeitpunkt des Antrages und der Verfügung seitens der Beschwerdegegnerin gar keine Unterlagen eingereicht worden sind, die genehmigungspflichtig gewesen wären. Wenn die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde behauptet, dass sie mit diesem Antrag die Kündigung der Anschlussvereinbarung durch die Beschwerdegegnerin und eine Übertragung des Vorsorgekapitals habe verhindern wollen, so war dieser Versuch untauglich, da beides offenbar schon geschehen war (vgl. oben Bst. A.c).

E. 6.1

Aus der aufsichtsrechtlichen Verfügung wird nicht restlos klar, ob und gegebenenfalls inwieweit die Vorinstanz Begehren der Beschwerdeführerin abgewiesen hat. In Erwägung 9 in fine erklärt die Vorinstanz, dass bis zur Klärung durch das zuständige Gericht die Verpflichtungen gegenüber den Rentnern bei der Beschwerdeführerin bleiben. Dann verfügt sie in Dispositivziffer 1, dass das Begehren zurückgewiesen wird, soweit darauf eingetreten werden kann. Dies ist auslegungsbedürftig. Möglicherweise hat die Vorinstanz das Begehren der Beschwerdeführerin auf vorsorgliche Massnahmen deshalb abgewiesen, weil die Verpflichtungen gegenüber den Rentnern bis zur Klärung des Rechtsstreites ohnehin bei der Beschwerdeführerin verbleiben würden, so lange als diese nicht das Berufsvorsorgegericht anrufe (Art. 53e Abs. 5 BVG).

E. 6.2

Das Gericht kommt vorliegend allerdings zum Schluss, dass die Feststellung in Erwägung 9 der angefochtenen Verfügung im Gesamtzusammenhang als obiter dictum zu verstehen ist, also als reine Feststellung der tatsächlichen Lage ohne jeglichen Gestaltungswillen der Vorinstanz; denn weder aus den Erwägungen noch aus dem Dispositiv der angefochtenen Verfügung geht hervor, dass die Vorinstanz eine bindende Anordnung treffen wollte, zumal sie ihre Unzuständigkeit festgestellt und keine Ausführungen zu einer allfälligen dringlichen Situation macht, welche eine aufsichtsrechtliche Massnahme allenfalls gerechtfertigt hätte.

E. 6.3

Würde man die besagte Feststellung in Erwägung 9 demgegenüber als Anordnung einer vorsorglichen Massnahme verstehen, wäre insbesondere darauf hinzuweisen, dass vorsorgliche Massnahmen nur durch das in der Hauptsache zuständige Gericht angeordnet werden können (*accessio cedit principali*). Im Falle der Anrufung des zuständigen Berufsvorsorgegerichts hätte eine entsprechende Anordnung der Vorinstanz in dessen Zuständigkeit eingegriffen respektive würde sie in diese eingreifen, denn solche Massnahmen hätten, wenn überhaupt, nur ausnahmsweise, bei absoluter Dringlichkeit sowie akuter Gefährdung von Rechten und nur für kurze Dauer angeordnet werden können, soweit sie auch örtlich zuständig gewesen wäre, was angesichts des Sitzes der übernehmenden Beschwerdeführerin im Kanton Bern im Übrigen *prima vista* fraglich ist (vgl. Urteil des BGer 2A.735/2005 vom 19. Juni 2006 E. 3.4). Die Aufsichtsbehörde hätte die Sache vielmehr direkt dem zuständigen Berufsvorsorgegericht überweisen können, damit dieses über die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen befände. Zu vermerken ist in diesem Zusammenhang zudem, dass die Beschwerdeführerin bewusst darauf verzichtet hat, selbst das Berufsvorsorgegericht anzurufen, wie sie dies in ihrem Schreiben vom 7. Oktober 2011 bestätigt hat (act. 27).

E. 6.4

Wie auch immer es sich verhält, so kann hiermit zusammenfassend festgestellt werden, dass die angefochtene Verfügung vom 22. Mai 2009 nur insoweit Rechtswirkungen entfaltet hat, als darin auf die Begehren mangels Zuständigkeit nicht eingetreten wurde. Aber selbst wenn sie implizite die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme enthalten würde, die insoweit einen definitiven Charakter erhalten hätte, als keine der Parteien bislang das zuständige Berufsvorsorgegericht angerufen hat, wäre sie unbeachtlich, zumal die Aufsichtsbehörde grundsätzlich nicht zuständig war, vorsorgliche Massnahmen in die eine oder andere Richtung anzuordnen; bei Annahme einer vorübergehenden Zuständigkeit hätte sie jedenfalls keinen Anlass dazu gehabt. Damit erübrigt sich auch die Prüfung der verfahrensrechtlichen Rügen der Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Grundsatzes von Treu und Glauben.

E. 7

Nachzutragen bleibt in Anlehnung an BGE 135 V 261, dass Art. 53e Abs. 5 BVG eine zwingende Regelung ist, die anschlussvertraglichen und reglementarischen Regelungen vorgeht. Soweit zwischen den Vorsorgeeinrichtungen tatsächlich keine Einigung über den Wechsel der Rentenbezüger erzielt worden sein sollte - was in casu nicht geprüft wurde - wäre diese Rechtsprechung zu beachten gewesen.

E. 8

Insgesamt ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist und die angefochtene Verfügung Rechtswirkungen entfaltet hat.

E. 9.1

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG kostenpflichtig. Die (reduzierten) Verfahrenskosten sind gemäss dem Reglement vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) zu bestimmen. Sie werden auf Fr. 2'000.-- festgelegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

E. 9.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene Kosten zusprechen. Der beigeladenen, anwaltlich nicht vertretenen Beschwerdegegnerin wird praxisgemäss keine Parteientschädigung zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.